

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Sachsen-Anhalt

Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

NEU:
FERACCRU®
jetzt auch
zugelassen ab
12 Jahren.²

OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.¹

Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.² Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.^{3,4}

FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig^{2,4}

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.^{2,3,4}

Wichtig für die Verordnung: eine patient*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient*innenakte dokumentiert werden.⁵

Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
 - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
 - Durchfall (A09.9)
 - Verstopfung (K59.02)
 - Sodbrennen (R12)
 - Übelkeit/Erbrechen (R11)
 - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
 - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!

Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats⁶:

FERACCRU® verordnen !

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben
und Erstattung



Sachsen-Anhalt

FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.²

Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

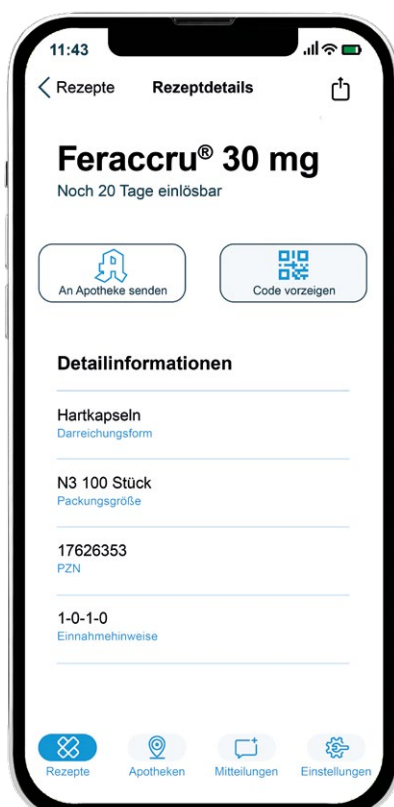
Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN⁷ als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese²
- Gutes Nebenwirkungsprofil²
- Kann mit PPI gegeben werden²
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung²



Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

FERACCRU® in der KV Sachsen-Anhalt^{8,9}

In der KV Sachsen-Anhalt erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen als Richtgrößenprüfung. Das Richtgrößenvolumen ergibt sich aus den fachgruppenspezifischen Richtgrößen für verschiedene Altersgruppen der Versicherten und der Anzahl der Fälle.

Die Richtgrößenprüfung erfolgt bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 15 % nach Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten (Vorab-Prüfung) für i. d. R. maximal 5 % der Ärzt*innen einer Fachgruppe.

Die Prüfung der vertragsärztlichen Ordnungsweise des Arztes/der Ärztin erfolgt durch Gegenüberstellung seines gesamten Ordnungs- und Richtgrößenvolumens.

Eisenpräparate werden nicht separat geprüft, sondern fließen in das allgemeine Arzneimittel-Richtgrößenvolumen ein. Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Ordnungsweise im Einzelfall geprüft werden.

Wirtschaftlichkeitsziele

Neben medizinischen Gründen spielt die Wirtschaftlichkeit einer Therapie-Entscheidung eine wichtige Rolle. Zur Einhaltung der vereinbarten Ausgabenobergrenze werden Wirtschaftlichkeitsziele definiert. Erfüllt der Arzt/die Ärztin die festgelegte Anzahl der für seine Fachgruppe definierten Ziele, kann er/sie von der Richtgrößenprüfung entlastet werden. Folgende Ziele gelten z. B.:

- **Hausärzt*innen: 10 Ziele für Arzneimittelgruppen** (u. a. generikafähiger Markt, orale Antikoagulantien, RAA-System inkl. Kombinationen, Antidiabetika ohne Insulin, niedermolekulare Heparine, Lipidsenker, Antibiotika, Cannabis, DOAK). Prüffentlastung bei Erreichen von mind. 7 von 10 Zielwerten.
- **Gynäkolog*innen:** 3 Ziele u. a. für generikafähige Präparate, orale Kontrazeptiva und systemische Klimakteriumstherapeutika; Prüfbefreiung bei Erreichen von mind. 2 Zielen.
- **Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie:** 2 Ziele zu Arzneimittel bei chronisch entzündlichen Darmerkrankungen einschließlich Biologika und JAK-Inhibitoren; Prüfbefreiung bei Erreichen von mind. 1 Ziel.

Praxisbesonderheiten

In der Richtgrößenprüfung werden **bundesweite und regionale Praxisbesonderheiten** berücksichtigt (Vorab-Prüfung). Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Ärzt*innen können außerdem **individuelle Praxisbesonderheiten** geltend machen, wenn sich höhere Verordnungskosten z. B. aufgrund einer bestimmten Patient*innenstruktur, eines besonderen Behandlungsschwerpunktes u./o. speziellen Therapiemethoden oder einer besonderen Praxislage ergeben.

Die Therapie eines Eisenmangels mit Eisenpräparaten ist keine Praxisbesonderheit. Als Praxisbesonderheit werden folgende Indikationen bzw. Wirkstoffe anerkannt (lt. Prüfvereinbarung):

- Behandlung von Entwicklungsstörungen z. B. Down-Syndrom

Die medizinisch begründete Anwendung von FERACCRU® zur Behandlung eines Eisenmangels sollte sorgfältig und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden, da es die Therapie-Entscheidung unterstützen kann.

Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV ordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP:** Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient*innenakte.

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Sachsen-Anhalt

Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318.
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt: Prüfvereinbarung gemäß §§ 106, 106a, 106b, 106c SGB V (gültig seit 1. Januar 2017).
9. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt: Arzneimittelvereinbarung 2026 zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Arzneimitteln gemäß § 84 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2026.

FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

Zusammensetzung: Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenerkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind
unsere Inspiration*



@norgine | www.norgine.de

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: www.norgine.de, E-Mail: info@norgine.de

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.